

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für das Zurverfügungstellen  
von Desinfektionsmitteln bei der Maul- und Klauenseuche  
vom 25. April 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 6 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Nagold erhebt für das Zurverfügungstellen von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche eine Gebühr (Desinfektionsmittelgebühr).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Desinfektionsmittelgebühr ist der Inhaber des tierseuchenrechtlich desinfizierten Betriebes sowie der Eigentümer von tierseuchenrechtlich desinfizierten Grundstücken und Gegenständen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Gebührenmaßstab ist die Menge der für die Desinfektion im Betrieb, sowie von Grundstücken und Gegenständen verwendeten Desinfektionsmittel.
- (2) Pro angefangenem Liter Desinfektionsmittel wird eine Gebühr in Höhe von 30 DM bzw. 15,30 € erhoben.

**§ 4  
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Desinfektionsmittelgebühr entsteht mit Abschluss der Desinfektion des Betriebes sowie von Grundstücken und Gegenständen.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Desinfektionsmittelgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 24. April 2001 in Kraft.

Die Satzung wurde am 28.04.2001 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht.